

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß §§ 289F UND 315D HGB

Entsprechend den Bestimmungen der §§ 289f und 315d des Handelsgesetzbuches (HGB) hat die Gesellschaft eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f und 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung ist auch auf der Webseite der Sixt SE unter [ir.sixt.com](http://ir.sixt.com) in der Rubrik „Corporate Governance“ abrufbar.

### Corporate Governance

Für die Sixt SE ist eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) ein wichtiges Mittel, um das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner und des Kapitalmarktes in die Gesellschaft zu sichern und auszubauen. Ein verantwortungsbewusstes und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtetes Management hat einen hohen Stellenwert für das Unternehmen. Grundlegende Merkmale einer guten Corporate Governance sind eine effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahrung der Aktionärsinteressen sowie Transparenz in der nach außen und innen gerichteten Unternehmenskommunikation.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex spricht mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex Empfehlungen hinsichtlich der Unternehmensführung deutscher börsennotierter Unternehmen aus. Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE bekennen sich – mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2021 genannten Abweichungen – zu diesen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „Kodex“) wird mit folgenden Abweichungen entsprochen.

- ∥ Empfehlung C.10 hinsichtlich des Aufsichtsratsvorsitzenden: Der Kodex enthält in C.7 eine Liste von Kriterien, die geeignet sind, die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zu verneinen, diese aber nicht zwingend ausschließen. Zwei dieser Kriterien treffen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Erich Sixt, zu. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Herr Erich Sixt die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ungeachtet seiner bisherigen Vorstandstätigkeit und seiner familiären Beziehungen zu zwei Mitgliedern des Vorstands im besten Interesse der Sixt SE ausüben wird.
- ∥ Empfehlungen G.1 und G.2: Die Festlegung von individuellen Ziel-Gesamtvergütungen neben einer Maximalvergütung begründet nach Auffassung des Aufsichtsrats weder einen zusätzlichen Anreiz für den Vorstand noch einen weiteren Vorteil für die Sixt SE.
- ∥ Empfehlung G.7: Eine langfristige Festsetzung von Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile ist nach Auffassung des Aufsichtsrats der Nachhaltigkeit förderlicher als eine jährliche Festlegung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr.

|| Empfehlung G.10: Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen nicht vor, dass variable Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend gewährt werden sollen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine solche Ausgestaltung der langfristigen Förderung des Unternehmenswohls und der Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs nicht förderlicher wäre.

Hinsichtlich der Vergangenheit gilt die zuletzt im Juni 2021 veröffentlichte Aktualisierung der Entsprechenserklärung von Dezember 2020. Hierin wurden Abweichungen von den Empfehlungen C.2 (Altersgrenze Aufsichtsrat), C.10 (Unabhängigkeit hinsichtlich des Aufsichtsratsvorsitzenden), D2 bis D5 sowie D11 (Ausschüsse des Aufsichtsrats) sowie G1, G2, G7 und G10 (Vergütung des Vorstands) erklärt und begründet.

Pullach, 22. Dezember 2021

---

## Der Vorstand

---

## Der Aufsichtsrat

---

### **Zielgrößen gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen**

Nach den Bestimmungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Erstes Führungspositionen-Gesetz – FüPoG I) wurden in der Sixt SE für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat und Vorstand sowie in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands folgende Zielgrößen festgelegt.

Vom Aufsichtsrat wurden zuletzt am 30. Juni 2017 die Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand der Sixt SE auf jeweils 0 % mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Zum 31. Dezember 2021 waren diese Zielgrößen erfüllt. Weder Aufsichtsrat noch Vorstand wiesen zum 31. Dezember 2021 ein weibliches Mitglied auf.

Der Vorstand hat am 30. Juni 2017 die Zielgrößen für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 15 % und für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands auf 30 % jeweils mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 bestimmt. Zum 31. Dezember 2021 betrug der Frauenanteil für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands 17 % und für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands 30 %. Somit wurden die Zielgrößen erfüllt. Berücksichtigt wurden dabei die inländischen Konzerngesellschaften der Sixt SE.

Vorstand und Aufsichtsrat werden die genannten Zielgrößen bis zum 30. Juni 2022 überprüfen und erneut Zielgrößen unter Beachtung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) festlegen.

### **Diversitätskonzept für den Vorstand und langfristige Nachfolgeplanung**

Der Vorstand soll insgesamt über Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des Sixt-Konzerns als wesentlich erachtet werden.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erleichtert Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder des Vorstands ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Sixt-Konzerns und versetzt die Mitglieder des Vorstands in die Lage, Entscheidungen konstruktiv zu hinterfragen sowie für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein.

Sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile sowie verschiedene Berufs- und Bildungshintergründe folgen nach Auffassung des Aufsichtsrats bereits aus der Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Darüber hinaus sind unterschiedliche Lebenswege und Erfahrungen der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidend, um aktuelle Herausforderungen, Probleme und Strategien aus unterschiedlichen Blickwinkeln analysieren und so die bestmöglichen Entscheidungen für das Unternehmen treffen zu können.

Eingehende Erfahrung im IT-Management und ein tiefgreifendes Verständnis der Digitalisierung sind angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Geschäftsmodelle und der hohen Relevanz einer modernen IT-Struktur für sämtliche Bereiche des Unternehmens unerlässlich, um das Unternehmen erfolgreich in die Zukunft führen zu können.

Möglichst in einem international tätigen Unternehmen erworbene Management-Erfahrung und interkulturelle Kompetenz zur erfolgreichen Führung und Motivation globaler Teams stellen nach Auffassung des Aufsichtsrats wesentliche Elemente eines modernen Managements dar. Ebenso bedarf der Vorstand ein-

gehender Kenntnis der Rechnungslegung und des Finanzmanagements sowie des Kapitalmarktes.

Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eine Altersgrenze entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegt. Zu Mitgliedern des Vorstands sollen nur Personen bestellt werden, die das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt der erstmaligen oder wiederholten Bestellung zum Mitglied des Vorstands noch nicht vollendet haben. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Aspekte des Diversitätskonzepts wurde vom Aufsichtsrat die im vorhergehenden Abschnitt dargestellte Zielgröße festgelegt.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die vorstehend beschriebenen Diversitätsaspekte bei der Besetzung des Vorstands. Klarstellend wird festgehalten, dass vorstehende Diversitätsaspekte jeweils stets durch mindestens ein Vorstandsmitglied repräsentiert werden sollen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands erfüllt die Aspekte des Diversitätskonzeptes. Nähere Einzelheiten zum Werdegang und zu den Qualifikationen der Vorstandsmitglieder sind auf der Webseite des Unternehmens [ir.sixt.com](http://ir.sixt.com) ausgeführt.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat tauschen sich dazu in regelmäßigen Abständen über geeignete interne und externe Nachfolgekandidaten aus, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten. Im Vordergrund steht dabei immer das Unternehmensinteresse unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden unter anderem neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Kodex auch die Aspekte des Diversitätskonzeptes für den Vorstand berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und der Personalleitung hinsichtlich intern und extern potenzieller Kandidaten statt. Diese Kandidaten nehmen an extern begleiteten Assessment Centern teil und es werden strukturierte Interviews geführt. Im Anschluss wird dem Aufsichtsrat eine Empfehlung unterbreitet.

#### **Ziele für Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat ein Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung erstellt und detaillierte Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums und seiner individuellen Mitglieder formuliert.

Der Aufsichtsrat soll über Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des Sixt-Konzerns als wesentlich erachtet werden.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erleichtert Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder des Aufsichtsrats ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Sixt-Konzerns und versetzt die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Lage, Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen sowie für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein und so zu einer erfolgreichen Führung des Unternehmens beizutragen.

Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, durch die Vielfalt seiner Mitglieder seiner Aufsichts- und Beratungsfunktion bestmöglich gerecht zu werden. Zur Vielfalt zählen dabei insbesondere Internationalität sowie unterschiedliche Erfahrungshorizonte und Lebenswege. Insgesamt sollen sich die Mitglieder des Gremiums bezüglich ihrer Erfahrungen und Kenntnisse so ergänzen, dass aktuelle Herausforderungen, Probleme und Strategien aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert werden können und so Entscheidungen zum Besten des Unternehmens getroffen werden. Der Aufsichtsrat verfolgt dabei das Ziel, stets in der Lage zu sein, den Vorstand kompetent zu beraten und zu überwachen sowie neue Entwicklungen der Branche angemessen würdigen und begleiten zu können.

In seiner Sitzung vom 22. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Zukunft eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt. Hiernach sollen in der Regel nur Kandidaten zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Bei der Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst für eine flexible Regelgrenze und gegen eine starre Vorgabe entschieden. Dies erhält den notwendigen Spielraum für eine angemessene Würdigung der Umstände des Einzelfalls und fasst den Kreis potenzieller Kandidaten hinreichend weit. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Aspekte des Diversitätskonzeptes wurde vom Aufsichtsrat eine Zielgröße festgelegt, auf die im vorhergehenden Abschnitt gesondert eingegangen wurde.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll den Merkmalen der Internationalität und Branchenkenntnis dadurch Rechnung tragen, dass mindestens ein Mitglied über Berufserfahrung in einem international tätigen Unternehmen verfügt und mindestens ein Mitglied Berufserfahrung in einer der Branchen Autovermie-

tung, Kraftfahrzeugindustrie, Kraftfahrzeughandel, Kraftfahrzeugleasing oder Reisen und Tourismus vorweisen kann. Zudem soll mindestens ein Mitglied über Expertise auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre verfügen.

Zudem muss der Aufsichtsrat der Sixt SE in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein, und nach § 100 Abs. 5 AktG a.F. muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Die seit 1. Juli 2021 geltende Regelung des § 100 Absatz 5 AktG n.F., wonach mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen soll, findet für die Sixt SE derzeit noch keine Anwendung, wäre aber in der derzeitigen Besetzung bereits erfüllt (s.u. im Abschnitt Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat).

Nach der Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Dem aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat gehören mit Herrn Dr. Julian zu Putlitz sowie Herrn Dr. Daniel Terberger, auch unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Sixt SE, eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl Mitglieder an, die unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sind.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die vorstehend beschriebenen Ziele zur Zusammensetzung, zum Kompetenzprofil und zu Diversitätsaspekten bei Vorschlägen für die Wahl bzw. die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern und würdigt dabei im Einzelfall, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile sowie Berufs- und Lebenserfahrungen der Aufsichtsratsarbeit zugutekommen.

Zudem unterzieht sich der Aufsichtsrat regelmäßig einer Effizienzprüfung. Die Prüfung richtet sich zum einen auf die wirksame Erfüllung der dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben einschließlich der Praxistauglichkeit der Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, zum anderen auf die Effizienz der Gremienarbeit. Die letzte Überprüfung fand im Dezember 2021 statt. Dazu wurde ein Fragebogen eingesetzt, in dem die Aufsichtsratsmitglieder ihre Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeitsweise des Aufsichtsrats abgegeben haben und Verbesserungsmöglichkeiten vorschlagen konnten. Der Frage-

bogen enthielt unter anderem Fragen zu folgenden Inhalten: der Sitzungsvorbereitung, der Durchführung der Aufsichtsratssitzungen, dem Bericht und Informationswesen durch den Vorstand, dem Risikomanagement sowie der Rechnungslegung. Bei der Auswertung der Fragebögen wurden auch Veränderungen zur letzten Überprüfung im Herbst 2019 berücksichtigt. Nach der Auswertung der Fragebögen wurde das Ergebnis in der folgenden regulären Aufsichtsratssitzung erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten wurden besprochen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut und verfügen über die für Sixt wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Nähere Einzelheiten zum Werdegang und zu den Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Webseite des Unternehmens [ir.sixt.com](http://ir.sixt.com) ausgeführt.

## **Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

### **Risikomanagement und Kontrollsystem**

Die Praktiken zur Führung der Sixt SE und des Sixt-Konzerns entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben.

Die strategische und operative Steuerung des Konzerns erfolgt auf Basis von bewährten Planungsansätzen und einer umfangreichen laufenden Berichterstattung an den Vorstand. Das Reporting umfasst neben operativen Regelsystemen auch das Risikomanagementsystem, das Interne Kontrollsystem sowie die Interne Revision.

Das etablierte Risikomanagementsystem dient dem Management als integraler Bestandteil der Unternehmens-Governance dazu, Risiken verantwortungsbewusst, zeitnah und nachhaltig zu steuern. Es ist in Funktionsweise und Umfang im Risikohandbuch dokumentiert und sieht umfangreiche Tools und Maßnahmen vor, um das Management bei der Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken, der Nachhaltigkeit von Gegenmaßnahmen und der Umsetzung einer nachhaltigen Risikostrategie zu unterstützen und diese zu überwachen. Unter anderem erhalten Vorstand und Aufsichtsrat jährlich einen umfassenden Risikobericht. Der Vorstand wird darüber hinaus kontinuierlich durch die Funktionseinheiten des Unternehmens über Markttendenzen und relevante Sachverhalte unterrichtet, um so frühzeitig auf eine Änderung der Risikoexposition reagieren zu können.

Das Interne Kontrollsystem besteht aus Steuerungsregeln, Maßnahmen und Kontrollen etwa zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Unternehmensrichtlinien und der Vermeidung unkontrollierter Vermögensabflüsse. Es sieht kontinuierliche Berichte der Unternehmensbereiche, die Durchführung von Wirksamkeitstests durch den Bereich GRC (Governance, Risk Management & Controls), Revisionsberichte und regelmäßige Arbeitstreffen zu unterschiedlichen Themen vor. Das Interne Revisionsystem betrifft Maßnahmen wie Planprüfungen sowie verschiedene Audits, deren Ergebnisse in entsprechenden Revisionsberichten und Tätigkeitsberichten an den Vorstand dokumentiert werden.

### **Compliance im Sixt-Konzern**

Der Erfolg des Sixt-Konzerns beruht nicht allein auf seiner guten Geschäftspolitik, sondern auch auf seiner wirtschaftsethischen Integrität und dem Vertrauen, das ihm Kunden und Lieferanten, Aktionäre und Geschäftspartner entgegenbringen. Dieses Vertrauen zu gewinnen und zu bewahren setzt voraus, dass der Vorstand und die Mitarbeiter der Gesellschaft sich in jeder Situation und beständig an den hohen Standards des Rechts, der Ethik und der sozialen Kompetenz orientieren. Diese Verhaltensmaßstäbe gegenüber Dritten und innerhalb der Gesellschaft sind im Code of Conduct (Verhaltenskodex) der Sixt SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen niedergelegt und für alle Mitarbeiter verbindlich. Der Vorstand der Sixt SE definiert hierin seine klare Erwartungshaltung an ein ethisches und gesetzeskonformes Verhalten aller Mitarbeiter und Geschäftspartner und legt so den sogenannten „Tone from the Top“ fest.

Diese Verhaltensrichtlinie wird mit allen Mitarbeitern bei Eintritt in das Unternehmen als verbindlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses vereinbart und ist zudem über das zentrale Intranet jederzeit aufrufbar.

Über allgemeine Anforderungen und Erwartungen an Integrität und Rechtstreue hinaus sind im Code of Conduct auch spezifische und detailliertere Hinweise und Vorgaben zu einzelnen Compliance-Gebieten enthalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptionsregelungen, Vorteilsgewährung, Spenden und Sponsoring, Fragen zu Kartellrecht und Geldwäscheprävention, Datenschutz sowie Kapitalmarktrecht.

Diese allgemeingültigen Vorgaben werden durch konkrete Umsetzungsvorgaben in Form von spezifischen Einzelanweisungen sowie durch eigenständige Compliance-Regelkreise (etwa Tax Compliance, Datenschutz) ergänzt und weiter konkretisiert.

Zur Gewährleistung, dass alle durch den Vorstand verabschiedeten ethischen und rechtlichen Vorgaben innerhalb des Konzerns bekannt sind und umgesetzt werden, ist eine konzernweite Compliance-Organisation eingerichtet. Diese umfasst verschiedene Einzelfunktionen und ist an das bekannte Three-lines-of-defence-Modell angelehnt: Neben den vorrangig für die Umsetzung verantwortlichen operativen Fachbereichen sind u.a. der Compliance Officer sowie die Bereiche Legal, Tax und Internal Controls in koordinierender bzw. beratender Funktion für die Wirksamkeit der Compliance-Prozesse zuständig. Die Konzernrevision verifiziert als unabhängige Prüfungsinstanz die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Organisation sowie die Umsetzung und Einhaltung von Compliance-Vorgaben im Rahmen ihrer risikoorientierten Prüfungen.

Ergänzend zu den so definierten Standards und Prozessen werden in sensitiven Bereichen, wie etwa dem Vertrieb, spezielle Schulungen zu spezifischen Themengebieten durchgeführt. Sixt achtet bei der Auswahl seiner Geschäftspartner darauf, dass diese dieselben Standards einhalten, welche im Sixt-Code of Conduct festgelegt sind.

Um Kenntnisse von möglichen Compliance-Verstößen zu erlangen, stellt Sixt verschiedene Meldewege zur Verfügung. So können Hinweise über den Vorgesetzten, den internen Compliance Officer oder den externen Ombudsmann an die Compliance-Organisation herangetragen werden. Sixt hat Vorkehrungen dafür getroffen, dass Hinweise an den Ombudsmann anonym erfolgen können und die Anonymität von Hinweisgebern strikt gewahrt bleiben kann, um so den meldenden Personen die Furcht vor Repressionen zu nehmen und damit die Meldeschwelle zu senken. Im Fall von relevanten Hinweisen beraten und entscheiden Ombudsmann und Compliance Officer über die einzuleitenden Maßnahmen. Der Compliance Officer steht zudem in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, berichtet den zuständigen Stellen über die aktuelle Compliance-Situation oder Einzelvorgänge und unterstützt hinsichtlich der Erarbeitung und Implementierung präventiver Maßnahmen.

Sixt überprüft die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der Compliance-Organisation in regelmäßigen Abständen und nimmt im Bedarfsfall, etwa aufgrund sich ändernder Regularien, sich ändernder Marktgegebenheiten oder neuer interner Strukturen, schnellstmöglich geeignete Anpassungen oder Ergänzungen vor.

### **Arbeitsweisen von Vorstand und Aufsichtsrat**

Als Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) unterliegt die Sixt SE neben dem deutschen Aktiengesetz den speziellen europäischen SE-Regelungen und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz. Ein wesentlicher Grundsatz des Aktiengesetzes ist das dualistische Leitungssystem (Vorstand und Aufsichtsrat), welches bei der Sixt SE ebenfalls besteht. Die Sixt SE trägt diesem Grundsatz der Trennung von Leitungsorgan und Aufsichtsorgan Rechnung, indem Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE personell getrennt sind. Eine Mitgliedschaft in beiden Gremien zur gleichen Zeit ist nicht zulässig. Der Vorstand der Sixt SE besteht gemäß § 7 Ziffer 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft aus einer Person oder aus mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Wiederbestellungen sind grundsätzlich möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind für die strategische Grundausrichtung, das operative Tagesgeschäft und die Überwachung des Risikomanagements der Sixt SE und des Sixt-Konzerns verantwortlich. Die Sixt SE fungiert als strategische und finanzielle Holding des Konzerns und stellt zentrale Verwaltungsfunktionen für verschiedene Konzerngesellschaften zur Verfügung. Dem Vorstand der Sixt SE gehörten im Geschäftsjahr 2021 folgende Mitglieder an: Herr Erich Sixt (als Vorsitzender bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021), Herr Alexander Sixt und Herr Konstantin Sixt (Co-Vorsitzende des Vorstands seit dem 17. Juni 2021), Herr Prof. Dr. Kai Andrejewski (seit 1. Juni 2021), Herr Jörg Bremer (bis 31. Mai 2021), Herr Nico Gabriel (seit 18. Januar 2021), Herr Daniel Marasch (bis 31. Dezember 2021) und Herr Detlev Pätsch (bis 31. März 2021). Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands sowie ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften finden sich im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2021 in dem Abschnitt „Aufsichtsrat und Vorstand der Sixt SE“.

Die Vorstände führen die ihnen übertragenen Aufgaben in klarer Ressortverantwortung gemäß Geschäftsverteilungsplan sowie nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung aus.

Seit ihrer Ernennung sind die beiden Co-Vorstandsvorsitzenden gemeinsam federführend für die Gesamtleitung und die Geschäftspolitik des Unternehmens, in Angelegenheiten der Aktionäre, der Hauptversammlung, des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie im Bereich SIXT TECH (Softwareentwicklung und Produktmanagement) zuständig. Darüber hinaus verantwortet der Co-Vorstandsvorsitzende Herr Alexander Sixt die Bereiche Konzernstrategie und M&A, Konzerneinkauf, globales Personal-

wesen, IT/EDV-Strategie, Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations sowie die Leitung aller Global Business Services. Der Co-Vorstandsvorsitzende Herr Konstantin Sixt, ist – neben den gemeinsamen Aufgaben mit Herrn Alexander Sixt – für den nationalen und internationalen Vertrieb, das globale E-Commerce-Geschäft des Konzerns, das Revenue & Capacity Management, SIXT+, Marketing sowie für strategische Partnerschaften verantwortlich. Das für Operations zuständige Vorstandsmitglied, Herr Nico Gabriel, ist für das operative Geschäft einschließlich der konzernweiten Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zum Betrieb und Halten von Kraftfahrzeugen und der Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Vermietfahrzeugen des Sixt-Konzerns zuständig. Hinzu kommen die Bereiche Global Customer Operations, Qualitätsmanagement, Globales Flottenmanagement, SIXT share, Gebrauchtwagenhandel, International Franchise sowie SIXT ride. Der Vorstand Van & Truck, Herr Daniel Marasch, verantwortete das globale Van & Truck Geschäftssegment, welches nunmehr im Bereich Operations verortet wurde. Dem Finanzvorstand, Herrn Prof. Dr. Kai Andrejewski, obliegt die Verantwortung für die Bereiche Corporate Finance, Flotteneinkauf, Rechnungswesen, Konzern Controlling, Recht, Steuern, Interne Revision, Risikomanagement und Investor Relations.

Sitzungen des Vorstands, in denen ressortübergreifende Fragen erörtert werden, finden nach Bedarf statt. Ausschüsse innerhalb des Vorstands wurden nicht eingerichtet.

Der Aufsichtsrat der Sixt SE besteht gemäß § 10 Ziffer 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung gewählt. Ein weiteres Mitglied wird vom Aktionär Herrn Erich Sixt in das Gremium entsendet. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 12 Ziffer 1 der Satzung). Im Geschäftsjahr 2021 ergaben sich folgende personelle Änderungen im Aufsichtsrat der Sixt SE: Herr Friedrich Jousen, ehemals Vorsitzender des Aufsichtsrats, und Herr Ralf Teckentrup haben ihre jeweiligen Ämter mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 niedergelegt. Herr Erich Sixt wurde von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat der Sixt SE gewählt und von diesem anschließend zum neuen Vorsitzenden gewählt. Darüber hinaus wurde Herr Dr. Julian zu Putlitz als neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet. Weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Daniel Terberger. Herr Terberger ist seit 16. Juni 2021 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats. Zusätzliche Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie ihren nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften

finden sich im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2021 in dem Abschnitt „Aufsichtsrat und Vorstand der Sixt SE“.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehören die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Kontrolle des Vorstands. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats jedoch auch außerhalb von Sitzungen (oder im Wege der kombinierten Beschlussfassung) durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe, Stimmabgabe in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches) und/oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation oder elektronischer Medien erfolgen (§ 14 Ziffer 2 der Satzung). Ferner ist eine Beschlussfassung in der vorstehend genannten Weise auch ohne Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht (§ 14 Ziffer 3 der Satzung). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist (§ 14 Ziffer 7 der Satzung). Nähere Einzelheiten zu den Sitzungen und Tätigkeiten des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 sind im Bericht des Aufsichtsrats in diesem Geschäftsbericht erläutert. Die aktuelle Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Sixt SE ist auf der Webseite der Gesellschaft unter [ir.sixt.com](http://ir.sixt.com) in der Rubrik „Corporate Governance“ abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Sixt-Konzerns eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der strategischen Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die Ergebnisse interner Revisionen. Der Vorstand stimmt dabei die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert die Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss der Sixt SE, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit ausreichendem Abstand vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet.

#### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2021 einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse stimmen mit den Anforderungen des Aktiengesetzes sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex überein.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung und deren Qualität und Compliance sowie dem internen Verfahren für Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 111a Abs. 2 S.2 AktG) und der Zustimmung zu solchen Geschäften gemäß § 111b Abs. 1 AktG. Die Einzelheiten zur Arbeitsweise und der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss geregelt, die der Aufsichtsrat erlassen hat.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Herr Dr. Julian zu Putlitz (Vorsitzender) und Herr Dr. Daniel Terberger. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§§ 100 Abs. 5 a.F., 107 Abs. 4 AktG a.F.) und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nach den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Herr Dr. Julian zu Putlitz verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (im Sinne der §§ 100 Abs. 5 a.F., 107 Abs. 4 S. 3 AktG a.F.) und erfüllt die genannten Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Dr. Julian zu Putlitz wurde zudem im Dezember 2021 als das für ESG-Themen zuständige Mitglied des Aufsichtsrats ernannt.

Die seit 1. Juli 2021 geltenden Regelungen der §§ 100 Absatz 5 AktG n.F. und 107 Abs. 4 S.3 AktG, wonach mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen soll, findet für die Sixt SE derzeit noch keine Anwendung. Gleichwohl sind diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllt, denn mit Herrn Dr. Daniel Terberger gehört dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung an.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dabei sollen neben den erforderlichen Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten die vom Aufsichtsrat für

seine Zusammensetzung benannten Ziele, das Kompetenzprofil sowie das Diversitätskonzept berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Herr Erich Sixt und Herr Dr. Daniel Terberger.

#### **Vergütungssystem/Vergütungsbericht**

Auf der Webseite der Sixt SE unter [ir.sixt.com](https://ir.sixt.com) unter der Rubrik „Corporate Governance“ sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gefasste Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich.

Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

#### **Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (Matching-Stock-Programm, Stock-Performance-Programm)**

Einzelheiten zu den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sind im Konzernanhang unter „Aktienbasierte Vergütung“ ausgeführt.

#### **Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Sixt SE sowie mit diesen in enger Beziehung stehende Personen sind nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigenge-

schäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Sixt SE oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten an die Sixt SE und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden, soweit der Gesamtbetrag der von der jeweiligen Person innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 Euro erreicht oder übersteigt. Die der Sixt SE gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Webseite der Sixt SE unter [ir.sixt.com](https://ir.sixt.com) unter der Rubrik „Investor Relations – Corporate Governance – Managers' Transactions“ abrufbar.

#### **Angaben zum Abschlussprüfer**

Die Hauptversammlung am 16. Juni 2021 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für die Sixt SE und den Sixt-Konzern für das Geschäftsjahr 2021 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte/Finanzinformationen der Sixt SE für das Geschäftsjahr 2021 sowie für das Geschäftsjahr 2022 im Zeitraum bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2022 gewählt. Prüfungsgesellschaften aus dem Deloitte-Verbund prüfen den Großteil der in den Konzernabschluss einbezogenen prüfungspflichtigen Gesellschaften. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Jahresabschluss 2005 Abschlussprüfer der Sixt SE bzw. vormals Sixt Aktiengesellschaft. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 Wirtschaftsprüfer Klaus Löffler. Details zu den Honoraren für den Abschlussprüfer finden sich im Konzernanhang des Geschäftsberichts 2021 unter der Ziffer 14.6\ Sonstige betriebliche Aufwendungen.